

# **ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN der CCF GmbH, „Classic4rent“**

## **I. Vertragsverhältnis**

Vertragspersonen werden jeweils die Unterzeichner des Vertrags. Mehrere Unterzeichner haften als Gesamtschuldner. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

## **II. Mietpreis, Mietdauer, Übergabe, Zahlung**

1. Der Mietpreis richtet sich nach der jeweils gültigen Preisliste. Kraftstoffkosten gehen zu Lasten des Mieters.

2. Die für die Berechnung des Mietzinses maßgebliche Mietdauer beginnt mit dem vertraglich vereinbarten Beginn des Mietverhältnisses und endet, auch bei vorzeitiger Rückgabe des Fahrzeugs, mit dessen vereinbartem Ende. Bei Übergabe des Fahrzeuges wird ein Übergabeprotokoll erstellt.

Bei Nichtabholung des Fahrzeugs oder dessen vorzeitiger Rückgabe werden 50 % des vereinbarten Mietzinses fällig, es sei denn, dass das Fahrzeug anderweitig vermietet werden konnte. Bei erlaubter Überschreitung des vereinbarten Rückgabetermins ist zusätzlich zum vereinbarten Mietzins mindestens der vertraglich vereinbarte Mietzins für die zusätzliche Zeit zu zahlen. Weitergehende Schadensersatzansprüche der CCF bleiben hiervon unberührt.

3. Bei Anmietung ist eine Anzahlung in Höhe des zu erwartenden Endpreises zu leisten. Die Höhe der Kautions (500,00 bis maximal 2.000,00 EURO) wird je nach Fahrzeug im Mietvertrag bestimmt. Sie ist in bar oder per Kreditkarte zu hinterlegen und wird bei einer ordnungsgemäßen Rückgabe des Fahrzeuges zurück erstattet.

Der Restbetrag ist bei Ende des Mietverhältnisses fällig.

4. Im Falle des Zahlungsverzugs schuldet der Mieter Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweils gültigen Basiszinssatz.

5. Der Mieter kann gegenüber Forderungen der CCF eine Aufrechnung nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen erklären.

## **III. Pflichten des Mieters**

### **1. Obhutspflicht/Betankung**

Der Mieter hat das Fahrzeug sorgsam zu behandeln. Er hat dabei technische Vorschriften und die Betriebsanleitung (sofern vorhanden) zu beachten, insbesondere den vorgeschriebenen Kraftstoff zu tanken, sowie die fortdauernde Verkehrssicherheit zu gewährleisten. Der Mieter nimmt zur Kenntnis, dass es sich beim angemieteten Fahrzeug um einen Old-/Youngtimer handelt, der besonderer Sorgfalt erfordert. Es besteht absolutes Rauchverbot.

Das Fahrzeug wird dem Mieter vollgetankt übergeben und ist vom Mieter vollgetankt zurückzugeben. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach, hat er die für die Betankung anfallenden Kraftstoffkosten zu tragen zuzüglich einer Aufwandspauschale von 10 EURO. Das Fahrzeug ist ordnungsgemäß zu verschließen und zu sichern.

## 2. Nutzung des Fahrzeugs/Verkehrsverstöße

Das Fahrzeug darf nur in der vertraglich vereinbarten Art und innerhalb Deutschlands genutzt werden. Verboten ist die gewerbliche Personenbeförderung, die Verwendung zu Testzwecken und die Teilnahme an motorsportlichen Veranstaltungen. Hierzu gehört auch das Befahren von nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Rennstrecken, welche für das allgemeine Publikum freigegeben sind.

Der Mieter hat die Verkehrsvorschriften zu beachten. Er hat die CCF von allen Forderungen freizustellen, welche aufgrund von Verkehrsverstößen an sie als Halterin des Fahrzeugs herangetragen werden (z. B. Bußgelder, Verwaltungsgebühren, Abschleppkosten). Wird die CCF aufgrund eines während der Mietzeit begangenen Verkehrsverstößes in Anspruch genommen oder erfolgt aus diesem Grunde ihre Anhörung, hat der Mieter in jedem Fall eine Aufwandspauschale von 15,00 Euro zu zahlen. Die CCF wird in jedem Fall die Identität des Mieters der Behörde mitteilen. Zur Einlegung von Rechtsmitteln ist die CCF nicht verpflichtet.

Verboten ist das Führen des Fahrzeugs unter einem die Fahrtüchtigkeit des Fahrers beeinträchtigenden Zustands, der durch Alkohol, Drogen oder sonstigen Substanzen hervorgerufen wurde.

## 3. Fahrten ins Ausland

Jegliche Auslandsfahrten bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der CCF.

## 4. Führungsberechtigung

Führungsberechtigt ist/sind, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes im Vertrag vereinbart ist, nur der/die im Vertrag unter Mieter aufgeführte/n Person/en. Das Mindestalter des Führungsberechtigten beträgt 25 Jahre, die Mindestdauer des Führerscheinbesitzes 5 Jahre. Bei Firmenmieten ist nur der Mitarbeiter führungsberechtigt, der vom Mieter angegeben wurde.

Bei Überlassung des Fahrzeugs an Dritte haftet der Mieter in jedem Fall für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrages durch diese und für das Verhalten des/der Dritten wie für eigenes Handeln.

## 5. Verhalten bei Unfällen und sonstigen Schäden

Bei jedem Schadeneintritt, auch bei Schäden ohne Beteiligung Dritter, ist der Mieter verpflichtet:

- a) Die CCF unverzüglich telefonisch zu verständigen (Bereitschaftsdienst Tag und Nacht) und dabei die weitere Verwendung des beschädigten Mietfahrzeugs abzustimmen.
- b) Keine Abschlepp- und Reparaturdienste zu beauftragen.
- c) Alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, welche der Beweissicherung bezüglich des Unfallherganges dienen können und die Durchsetzung der Schadenersatzansprüche der CCF gewährleisten. Dies umfasst u. a. die Verpflichtung, den Unfall ungeachtet seines Ausmaßes unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle zu melden und aufnehmen zu lassen, bzw. eine Bestätigung vorzulegen, dass die Polizei die Unfallaufnahme abgelehnt hat, die Namen der Unfallbeteiligten und die Kfz-Kennzeichen der Fahrzeuge einschließlich deren Haftpflichtversicherung und VS-Nummer festzuhalten sowie Personen, die als Zeugen in Betracht kommen, um Namen und

Anschrift zu bitten. Der Mieter verpflichtet sich ferner, kein Schuldanerkenntnis (weder mündlich noch schriftlich) abzugeben und keinen Vergleich zu schließen, der die Schadensersatzansprüche der CCF zum Gegenstand haben, zuzustimmen. Der Mieter hat die CCF umfassend über den Unfallhergang zu informieren und einen Unfallbericht zu unterzeichnen.

#### **IV. Haftung des Mieters**

##### **1. ohne zusätzliche Haftungsreduzierung**

Der Mieter haftet für alle Schäden, die während der Mietzeit an dem gemieteten Fahrzeug und seiner Ausrüstung entstehen.

Bei Schäden am Mietfahrzeug haftet er nach den gesetzlichen Bestimmungen, also insbesondere für

a) die erforderlichen Reparaturkosten, deren Höhe auch durch Sachverständigengutachten oder Kostenvoranschlag bestimmt werden kann, bei Totalschaden jedoch nur für den gutachterlich bestimmten Fahrzeugschaden,

b) Bergungs- und Rückführungskosten,

c) Gutachterkosten,

d) Wertminderung (technisch und merkantil)

e) den der CCF entstehenden Ausfallschaden für die Dauer der Reparatur, im Falle der Nichtdurchführung der Reparatur mindestens für die als angemessen anzusehende Reparaturdauer, bei Totalschaden für die angemessene Wiederbeschaffungsdauer. Die CCF ist vorbehaltlich der Geltendmachung eines höheren Schadens berechtigt, den Ausfallschaden pro Tag mit 75% des Tagespauschalpreises im Normaltarif bzw. der Summe aus Tagespauschalpreis zzgl. 100 km Fahrleistung zu berechnen, es sei denn, der Mieter weist einen tatsächlich wesentlich geringeren Schaden nach,

f) sämtliche Nebenkosten der Schadensbeseitigung.

##### **2. mit vereinbarter Haftungsreduzierung**

Die Vereinbarung der Haftungsreduzierung erfolgt durch Unterschrift des Mieters bei Vertragsschluss in dem dafür vorgesehenen Feld des Vertrags. Eine mündliche oder telefonische Vereinbarung einer Haftungsreduzierung ist ausdrücklich ausgeschlossen, ebenso deren rückwirkende Vereinbarung.

Bei Vereinbarung einer Haftungsreduzierung haftet der Mieter pro Schadensfall bis zur Höhe der im Vertrag vereinbarten Selbstbeteiligung.

##### **3. Wegfall der Haftungsreduzierung**

a) Der Mieter haftet - auch bei Abschluss einer Haftungsreduzierung - in vollem Umfang für alle Schäden, wenn er eine der ihm in Abschnitt III. dieser Bedingungen auferlegten Verpflichtungen verletzt. Dies gilt insbesondere, wenn er in einem Schadensfall entgegen Ziff. III.5, schuldhaft keine polizeiliche Unfallaufnahme veranlasst.

b) Der Mieter haftet ohne Einschränkung für vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Schäden, auch wenn er eine Haftungsreduzierung vereinbart hat.

c) Die Haftungsreduzierung endet mit Ablauf der vertraglich vereinbarten Mietzeit. Der Mieter haftet daher unbeschadet seiner Verpflichtung zur Fortentrichtung des Mietzinses uneingeschränkt für alle Schäden, welche nach Ablauf der vereinbarten Mietdauer eintreten.

#### **V. Pflichten und Haftung der CCF/Versicherung**

1. Wird während der Mietzeit ohne Verschulden des Mieters eine Reparatur notwendig, darf der Mieter um den Betrieb oder die Verkehrssicherheit des Fahrzeuges zu gewährleisten, eine Werkstätte bis zum Kostenbetrag von 100,00 EURO ohne weiteres, wegen größerer Reparaturen hingegen nur mit vorheriger Zustimmung der CCF beauftragen. Die Reparaturkosten trägt die CCF gegen Vorlage der entsprechenden Belege, sofern der Mieter nicht nach den Bestimmungen des Abschnitts IV. dieser Bedingungen haftet.

2. Die Fahrzeuge der CCF sind Haftpflicht-, Teilkasko- und Vollkaskoversichert, mit einer Selbstbeteiligung.

3. Die CCF haftet - außer bei Personenschäden - für einen Schaden des Mieters, gleich aufgrund welcher Tatsachen oder aus welchem Rechtsgrund (z. B. Verzug, Vertragsverletzung, unerlaubte Handlung, Verschulden bei Vertragsschluss), insbesondere auch hinsichtlich etwaiger Folgeschäden und Ansprüche Dritter, nur im Falle vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns der CCF oder eines ihrer Erfüllungsgehilfen. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten besteht eine Haftung auch bei leichter Fahrlässigkeit, jedoch nur für bei Vertragsschluss vorhersehbare vertragstypische Schäden. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist dabei der Höhe nach auf das zweifache des für die bei Vertragsschluss vereinbarte Mietzeit vereinbarten Mietzinses begrenzt, es sei denn, der Mieter weist nach, dass bei Vertragsschluss für die CCF ein höherer vertragstypischer Schaden vorhersehbar war, hinsichtlich dessen Versicherungsschutz unüblich und für den Mieter nicht auf zumutbare Weise zu erlangen ist.

4. Die CCF ist nicht zur Verwahrung von Gegenständen verpflichtet, welche der Mieter bei Rückgabe im Fahrzeug zurückgelassen hat. Insoweit haftet sie ebenfalls nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## **VI. Fahrzeugrückgabe**

1. Das Fahrzeug ist zu dem im Vertrag vorgesehenen Datum in der im Vertrag vorgesehenen Halle der CCF zurückzugeben, wenn nicht der Rückgabetermin mindestens 24 Stunden vor dessen Ablauf telefonisch oder schriftlich durch Vereinbarung mit der CCF verlängert wurde. In diesem Fall ist eine weitere angemessene Vorauszahlung zu leisten.

Wird der Rückgabezeitpunkt um mehr als 30 Minuten überschritten, ist der Mieter unbeschadet einer weiteren Haftung verpflichtet, für den Zeitraum der Überschreitung eine Entschädigung zu zahlen und zwar bei Überschreitung von mehr als 30 Minuten eine Tagesmiete pro Tag. Dem Mieter bleibt der Nachweis offen, dass der CCF kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

2. Die CCF kann den Mietvertrag vorzeitig bzw. fristlos kündigen, wenn aus berechtigtem Interesse die Fortsetzung unzumutbar wird, insbesondere bei Bekanntwerden von falschen Angaben zur Person, zweifelhafter Bonität, schwerwiegender Unzuverlässigkeit und Verletzung vertraglicher Verpflichtungen. Daneben bleiben Schadenersatzansprüche der CCF unberührt.

3. Bei Rückgabe wird das Fahrzeug von der CCF abgenommen und der Zustand geprüft. Schäden gelten als vom Mieter verschuldet, wenn diese nicht im Übergabeprotokoll vermerkt wurden.

## **VII. Persönliche Daten**

Der Mieter ist damit einverstanden, dass seine persönlichen Daten gespeichert und in den Fällen, die zur fristlosen bzw. vorzeitigen Kündigung des Mietvertrages führen, an Dritte weitergegeben werden. Eine weitere Weitergabe von Daten erfolgt nicht.

## **VIII. Besondere Bedingungen**

### **1. Chauffeurdienste**

#### **a) Allgemeines**

Die CCF verfügt über eine Genehmigung nach dem Personenbeförderungsgesetz zum Gelegenheitsverkehr mit Mietwagen. Die Chauffeure sind im Besitz eines gültigen Personenbeförderungsscheins.

#### **b) Zahlungsbedingungen, Stornierungen**

Die Chauffeurleistungen werden gemäß der aktuellen Preisliste berechnet. Stornierungen sind

- bis 8 Tagen vor Beginn der vereinbarten Leistung gegen Zahlung eines pauschalen Schadensersatzes in Höhe von 100,00 EURO
- bis 48 Stunden gegen Zahlung eines pauschalen Schadensersatzes in Höhe von 200,00 EURO
- ansonsten nur gegen Zahlung von 50 % der vereinbarten Vergütung möglich.

#### **c) Beförderung**

Eine Beförderungspflicht der CCF besteht nicht. Der Fahrgast/Die Fahrgäste (im folgenden: Fahrgäste) haben sich an die Weisungen des Chauffeurs zu halten. Der Chauffeur hat das Recht, die Fahrgäste von der Beförderung auszuschließen, wenn sich diese seinen Weisungen widersetzen oder von ihnen eine Gefahr für die Sicherheit im Straßenverkehr ausgeht oder sie den Chauffeur belästigen oder behindern oder sie eine Gefahr für das Fahrzeug darstellen. Bei einem berechtigten Beförderungsausschluss durch den Chauffeur, wird der vereinbarte Fahrpreis fällig.

Während der Fahrt besteht absolutes Rauchverbot.

Haustiere werden nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung mitbefördert.

Die Aufnahme von mitgebrachten Getränken und Speisen ist nicht gestattet.

Es besteht Gurtpflicht, bei Nichtbeachtung dieser Pflicht können keine Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden.

#### **d) Haftung der Fahrgäste**

Die Fahrgäste haften für alle von ihnen schuldhaft herbeigeführten Schäden. Dies bezieht sich unter anderem auf Schäden, die durch unsachgemäße Bedienung der Einrichtung oder Verschmutzungen hervorgerufen werden, die über dem Maß einer normalen Nutzung liegen. Die Schäden werden durch die CCF oder einem von ihr beauftragten Dritten beseitigt und den Fahrgästen in Rechnung gestellt. Wird das Fahrzeug der CCF auf Wunsch der Fahrgäste von diesen oder Dritten z. B. mit Blumenschmuck, Dekorationen oder ähnlichem versehen, haften die Fahrgäste für alle dadurch entstandenen Schäden und/oder Folgeschäden.

#### **e) Fahrzeugausfall**

Die CCF ist bemüht, das Fahrzeug zum vertraglich vereinbarten Termin zur Verfügung zu stellen. Sollte das vereinbarte Fahrzeug aus technischen Gründen nicht einsatzbereit sein, so stellt die CCF ein Ersatzfahrzeug zur Verfügung. Der Vertrag gilt in diesem Fall als erfüllt. Kann die CCF in Falle eines technischen Defektes, bei einem behördlich angeordneten Fahrverbot (z.B. Ozonalarm), wetterbedingt (z.B. Sturm, Schnee, Hagel usw.) oder unvorsehbarer Erkrankung des Chauffeurs den Vertrag nicht erfüllen, so trifft sie keine Haftung. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen ist ausgeschlossen, sofern die CCF nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat. Bereits geleistete Zahlungen werden zurückerstattet. Ansonsten wird auf die Klausel V. dieser Vertragsbedingungen verwiesen.

#### f) Datenschutz

Es gilt die Klausel VII., mit der Ausnahme, dass die Fahrgäste sich mit ihrer Unterschrift damit einverstanden erklären, dass die CCF von ihr, Dritten oder von den Fahrgästen während der Fahrt angefertigtes Bildmaterial für Werbezwecke verwenden darf.

## **2. Eventmiete**

### a) Allgemeines

Eventmiete ist die Anmietung eines Fahrzeugs ohne dieses im Straßenverkehr zu bewegen. Das Fahrzeug wird ausschließlich zum Zwecke der Zurschaustellung im Rahmen einer Ausstellung oder eines Events, für Film- und Fotoaufnahmen angemietet. Im Falle der Vereinbarung einer Eventmiete hat der Mieter eine Requisitenversicherung abzuschließen.

b) Ansonsten finden die Klauseln I. bis VII. sowie VIII. Nr. 1 b) und e) entsprechende Anwendung.

### b) Überlassung

Das angemietete Fahrzeug wird von der CCF zum Kunden verbracht. Es besteht absolutes Fahrverbot, es sei denn es wird ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart.

## **IX. Gerichtsstand**

Für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird als Gerichtsstand Wiesbaden vereinbart, soweit

a) der Mieter Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches oder eine diesem in § 38 ZPO gleichgestellte Person ist,

b) der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt, oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

## **X. Salvatorische Klausel**

Die Nichtigkeit einer Klausel dieses Vertrages führt nicht zur Nichtigkeit des gesamten Vertrages. Die nichtige Klausel ist durch eine Vereinbarung zu ersetzen, die dem Vertragszweck und dem Willen der Vertragspartner am nächsten kommt.

Wiesbaden, den 12. Mai 2006